



Geschäftsordnung des clubs für französische hirtenhunde e.V.

in der Fassung vom 8. Oktober 1988
mit Änderungen vom 14. März 1993
mit Änderungen vom 20. Juli 2002
mit Änderungen vom 21. September 2002
mit Änderungen vom 30. März und 02. April 2003
mit Änderungen vom 10. – 12. Juni 2005
mit Änderungen vom 06. – 08. Juni 2008
mit Änderungen vom 24. – 26. Juni 2011
mit Änderungen vom 24. Juni 2012
mit Änderungen vom 19. April 2015
mit Änderungen vom 29. Mai 2016
mit Änderungen vom 26.10.2018
mit Änderungen vom 14.05.2019
mit Änderungen vom 05.12.2025

Die Geschäftsordnung des Vorstandes des cfh regelt die Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstands gemäß § 12 der Satzung des cfh.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist Bestandteil der Vereinsordnungen gemäß § 16 der Satzung.

Durch die einfache Mehrheit des Vorstandes kann die Geschäftsordnung jederzeit geändert werden.

Nach dem Ressortprinzip führt jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich selbstständig. Sind mehrere Geschäftsbereiche betroffen, arbeiten die Vorstandsmitglieder nach dem Kollegialprinzip systemisch und ressortübergreifend zusammen. Sie beraten und unterstützen sich gegenseitig. Der Präsident verantwortet die Grundzüge der Vorstandsarbeit.

Der Präsident

Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für:

- die Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch die Vereinsorgane und deren angegliederten Organe
- die Repräsentation des Clubs im In- und Ausland
- die Leitung der Mitgliederversammlung bei Ausfall der Versammlungsleitung und der Vorstandssitzungen

Insbesondere gegenüber folgenden Beauftragten hat er eine Weisungsbefugnis:

dem Richterobmann und dem Systemadministrator.

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der Vertreter des Präsidenten.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Führung aller Geschäfte des Vereins, die nicht an andere übertragen wurden
- die Koordination aller Arbeiten im Bereich des Vorstandes

Gegenüber folgenden Beauftragten hat er eine Weisungsbefugnis:

dem Datenschutzbeauftragten, den Beauftragten für die Welpenvermittlung und deren Vertretern, dem Tierschutzbeauftragten, dem Beauftragten für das Ausstellungswesen sowie dem Beauftragten für das Gebrauchshundewesen

Der Kassierer

Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Kassen- und Buchführung
- die Einleitung von Verfahren zur Streichung von der Mitgliederliste gem. § 6 Satzung
- das Rechnungs- und Mahnwesen
- für die Berichtspflicht des jeweiligen Quartals gegenüber dem Vorstand
- sowie für den monetären Bereich des Zuchtgeschehens, einschließlich Mahnwesen.
- für die Bezahlung von Rechnungen und Erstattung von Auslagen von Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen
- die Erstellung eines Haushaltsabschlusses für das vergangene Jahr und Erstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr

Der Kassierer kann nach Vereinbarung mit dem Vorstand Teile seiner Aufgaben delegieren.
Gegenüber dem Beauftragten der Mitgliederverwaltung hat er eine Weisungsbefugnis

Der Schriftführer

Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Führung der Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- die Korrektur von Presseveröffentlichungen
- die Clubwerbung
- die Führung des Schriftverkehrs, soweit dieser nicht durch die anderen Vorstandsmitglieder erledigt wird
- die schriftliche Nachbetreuung von Welpenerwerbern
- der Führung des Beschlussordners.

Gegenüber folgenden Beauftragten hat er eine Weisungsbefugnis:
der Redaktion des cfh-Journals und „Unser Rassehund“

Der Zuchtbuchführer

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der Zuchtbücher, der Register, der HD-Liste, der Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde
- die Redaktion und Herausgabe des Zuchtbuches
- die Überwachung der Zuchtbestimmungen,
- die Vorbereitungen von Zuchtzulassungsprüfungen
- die Erstellung der Ahnentafeln und Registerpapieren
- die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse aus dem Bereich des Zuchtbuchamtes
- die Erstellung und Weiterleitung der anfallenden Rechnungen an den Kassierer
- der Leitung der Zuchtkommissions-Sitzungen und Vorlage der Beschlüsse der Zuchtkommission beim Vorstand zur Genehmigung und Veröffentlichung im cfh Journal

Gegenüber folgenden Beauftragten hat er eine Weisungsbefugnis:

Beauftragter für HD- u. ED-Auswertung/Zahnkarte, den Zuchtberatern sowie deren Stellvertretern, dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten und den kynologischen Beratern.

Der Zuchtbuchführer kann nach Vereinbarung mit dem Vorstand Teile seiner Aufgaben delegieren.

Der Gesamtvorstand

Er hat die Weisungsbefugnis gegenüber allen Verantwortlichen der LGs, AGs und Kommissionen, sowie gegenüber allen oben nicht direkt aufgeführten Beauftragten.

Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Die Beratungen selbst sind vertraulich. Die Beratungsergebnisse werden gemäß § 12 der Satzung des cfh veröffentlicht.

Zur erweiterten Vorstandssitzung lädt der Geschäftsführer ein.